Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Solingen
vom 05. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 04. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für Amtshandlungen, die von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Solingen auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifes Gebühren zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung veranlaßt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten zahlungspflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Sozialversicherung (§ 64 SGB X), der Kriegsopferfürsorge, der Jugendpflege oder des Lastenausgleichs betreffen bzw. die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen dienen, sowie Amtshandlungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind,

3. Amtshandlungen für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG NW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Kultur, des Tief- oder Straßenbaues handelt,
4. Amtshandlungen für die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
5. Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dienen,
6. Amtshandlungen für Körperschaften und Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit anerkannt ist, sofern die Amtshandlungen unmittelbar dazu dienen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu erfüllen.

§ 4
Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Solingen ist.
2. Für Amtshandlungen, die in dem anliegenden Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Amtshandlungen erhoben.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander bzw. gleichzeitig vorgenommen, ist für jede Handlung die entsprechende Gebühr nach den einzelnen Tarifstellen zu erheben.
4. Sofern der Tarif eine Rahmengebühr vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen Verwaltungsaufwand die Amtshandlung verursacht und welche Bedeutung, welchen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat.
5. Soweit besondere Amtshandlungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Solingen erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der Leistung - wenn ein besonderer Gebührenbescheid erteilt wird, zu dem darin angegebenen Zeitpunkt - fällig. Sie ist zu entrichten, wenn das die Leistung beinhaltende Schriftstück ausgehändigt wird; im übrigen wird sie auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen, wenn kein besonderer Gebührenbescheid notwendig ist.
2. Jede beantragte Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.
3. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid festgesetzt werden.

§ 6
Erstattung von Auslagen

1. Entstehen bei einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei ist oder wenn der Gebührenpflichtige nach § 3 dieser Verwaltungsgebührensatzung keine Gebühr zu zahlen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Zu erstatten sind insbesondere folgende Auslagen:
 a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 e) Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen.
3. Auslagen werden wie Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 7
Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

1. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Die Mindestgebühr beträgt 2 Euro.
 Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
2. Absatz 1 gilt bei Zurücknahme eines Antrages entsprechend, wenn mit der Ausführung oder sachlichen Vorbereitung der beantragten Amtshandlung bereits begonnen worden ist.

§ 8
Gebühren für Widerspruchsbescheide

Im Falle des Widerspruches ist eine Gebühr dann zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt 10 bis 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Solingen vom 10. Dezember 1986 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 05. Oktober 2001

Haug
Oberbürgermeister

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Solingen vom 05. Oktober 2001

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Gebühr Euro
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	1,50 bis 150,00
2	Durchschriften - je Seite	0,35
3	Druckstücke	1,50
3.1	Druckstücke	
	je Exemplar	0,75
	zuzüglich je Blatt	0,25
3.2	Ortsrechtssammlung - je Exemplar	18,00
3.3	Ergänzungslieferung zur Ortsrechtssammlung	
	je Exemplar	3,50
	zuzüglich je Blatt Ortsrechtsüberdruck	0,25
4	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Abschriften, Zeichnungen, soweit es sich nicht um Fotokopien oder Druckstücke handelt	
	je angefangene 1/4 Stunde Arbeitsaufwand	5,50
5	Beglaubigungen von	
5.1	Unterschriften und Handzeichen	
	je Unterschrift und Handzeichen	0,75
5.2	Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw., die von der antragstellenden Person beigebracht werden	
	je angefangene 1/4 Stunde Arbeitsaufwand	6,00
6	Fotokopien, Ablichtungen - je Seite	0,45

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Gebühr Euro
7	Gebührenpflichtige Amtshandlungen zur Durchführung des Heimgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und seiner Verordnungen	
7.1	Anzeigeverfahren einer Betriebsaufnahme nach § 7 Abs. 1 Heimgesetz	
	je Heimplatz	24,00
	mindestens jedoch	240,00
7.2	Anzeigeverfahren ausschließlich wegen des Wechsels des Betreibers oder der Betreiberin 1/2 der Gebühr nach Ziffer 7.1, mindestens	
	jedoch	195,00
7.3	Anzeigeverfahren einer Änderung der Art des Heimes, Änderung der Art und Zahl der Heimplätze oder Räume, Verlegung des Heimes nach § 7 Abs. 2 Heimgesetz 1/2 der Gebühr nach Ziffer 7.1, mindestens	
	jedoch	135,00
7.4	Anzeigeverfahren der Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers nach § 7 Absatz 2 Heimgesetz	24,00
7.5	Anzeigeverfahren im Rahmen der Überprüfung von wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen nach § 7 Absatz 3 Heimgesetz	24,00
7.6	Erteilung einer Befreiung nach § 11 HeimPersV	24,00
7.7	Erteilung einer Befreiung nach § 31 HeimMindBauVO	125,00
8	Gebührenpflichtige Amtshandlungen für den Bereich der Stadtfriedhöfe	
8.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	30,00
8.2	Genehmigung zur Aufstellung von Sitzgelegenheiten	19,00

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Gebühr Euro
8.3	Zulassung von Gewerbetreibenden	17,00
9	Amtshandlungen nach der Zweckentfremdungsverordnung	
9.1	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum	275,00 bis 825,00
9.2	Erteilung einer Negativbescheinigung, Genehmigung zur Mitnutzung von Wohnraum zu Nichtwohnzwecken	115,00 bis 350,00

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 42 vom 25. Oktober 2001)